

Grundordnung der Technischen Universität München

Aufgrund Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3WK) und Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 386, BayRS 2211-3-K) erlässt die Technische Universität München folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Organisation

- § 1 Gliederung der Universität
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Hochschulpräsidium
- § 4 Präsidentin, Präsident
- § 5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 6 Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 7 Erweitertes Hochschulpräsidium
- § 8 Kuratorium
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Graduate Dean
- § 12 Organe der Schools
- § 13 Dekanin, Dekan
- § 14 Prodekaninnen und Prodekane
- § 15 Prodekanin oder Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs)
- § 16 Prodekanin oder Prodekan Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation)
- § 17 School Executive Board
- § 18 Departments und Department Heads, Center und Center Heads
- § 19 School Advisory Board
- § 20 School Office
- § 21 School Council
- § 22 Studienfakultäten
- § 23 Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
- § 24 Universitätsbibliothek

Zweiter Teil Mitglieder

- § 25 TUM Distinguished Affiliated Professors
- § 26 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler
- § 27 Alumnae, Alumni, Ehemalige der TUM
- § 28 Mitglieder der TUM Graduate School, Stipendiatinnen und Stipendiaten
- § 29 Mitglieder der Hochschule für Politik München (HfP)
- § 30 Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professorinnen und Professoren
- § 31 Ombudspersonen
- § 32 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
- § 33 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 34 Ansprechperson in Fällen sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt
- § 35 Ansprechperson für Antidiskriminierung

Dritter Teil Studierendenvertretung

- § 36 Fachschaftenrat, Vertretungspersonen im Landesstudierendenrat
- § 37 Vorsitzende und Referentinnen und Referenten und Beauftragte des Fachschaftenrates
- § 38 Fachschaftsvertretung

Vierter Teil Sonstiges

- § 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
- § 40 Mitwirkung in Berufungsausschüssen
- § 41 Ordnungen
- § 42 Verfahrensbestimmungen
- § 43 Einteilung des Studienjahres
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 45 Übergangsregelungen

Anhang 1 – Departments

Anhang 2 – School Councils

Anhang 3 – Fachschaftsvertretungen

Erster Teil

Organisation

§ 1

Gliederung der Universität

- (1) Die Technische Universität München (TUM) gliedert sich in den Zentralbereich und die Schools (Fakultäten i. S. d. Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayHIG).
- (2) Schools der TUM sind die:
 1. TUM School of Computation, Information and Technology (CIT)
 2. TUM School of Engineering and Design (ED)
 3. TUM School of Natural Sciences (NAT)
 4. TUM School of Life Sciences (LS)
 5. TUM School of Medicine and Health (MH)
 6. TUM School of Management (MGT)
 7. TUM School of Social Sciences and Technology (SOT).
- (3) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen nehmen das TUM Institute for Advanced Study (TUM-IAS), die TUM Graduate School (TUM GS) und das TUM Institute for LifeLong Learning (TUM IL³) sowie die folgenden Integrativen Forschungszentren (Integrative Research Institutes, IRI) Aufgaben in Forschung, Lehre, Technologietransfer, Nachwuchsförderung und Weiterbildung mit transdisziplinärer Schwerpunktsetzung wahr:
 1. Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)
 2. Munich Institute of Integrated Materials, Energy and Process Engineering (MEP)
 3. Munich Institute of Biomedical Engineering (MIBE)
 4. Munich Institute of Robotics and Machine Intelligence (MIRMI)
 5. Munich Data Science Institute (MDSI)
 6. Munich Design Institute (MDI).
- (4) Promotionsführende Einrichtungen im Sinne der Promotionsordnung sind alle Schools gemäß Abs. 2 und der TUM – Campus Straubing (Abs. 3 Nr. 1).

§ 2

Gleichstellung

- (1) ¹Die TUM ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der ausgewogenen Förderung der Vielfalt der Talente verpflichtet. ²Hierbei orientiert sich die TUM an den international besten Standards.
- (2) ¹Gleichstellungsaspekte werden in der hochschulpolitischen Strategie sowie bei den Entscheidungen der Universität und ihrer Gliederungseinheiten gemäß § 1 berücksichtigt. ²Im übrigen gelten das Leitbild der TUM und der TUM Respect Guide.
- (3) Die Umsetzung der Gender- und Diversity-Maßnahmen wird einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterzogen.

§ 3 Hochschulpräsidium

- (1) ¹Die TUM wird durch ein Hochschulpräsidium geleitet. ²Das Hochschulpräsidium setzt sich zusammen aus
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 2. fünf gewählten Geschäftsführenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (Senior Vice Presidents) im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG,
 3. der Kanzlerin oder dem Kanzler (Senior Executive Vice President Human Resources, Administration & Finance).
- ³Einem Präsidiumsmitglied nach Satz 2 Nr. 2 obliegt der Geschäftsbereich „Gender & Diversity“.
- (2) ¹Das Hochschulpräsidium kann im Sinne von Art. 30 Abs. 5 BayHIG ihm obliegende Aufgaben auf bestellte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Vice Presidents) übertragen, die die Präsidentin oder der Präsident auf drei Jahre ernennt. ²Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Zur Beratung des Hochschulpräsidiums in Berufungsangelegenheiten, insbesondere bei Eingangsberufungen und bei Evaluierungs- und Aufstiegsentscheidungen, setzt das Hochschulpräsidium ein TUM Appointment and Tenure Board (ATB) ein. ²Das TUM Appointment and Tenure Board besteht aus einer oder einem von der Präsidentin oder von dem Präsidenten eingesetzten Geschäftsführenden Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten (Vorsitz), bis zu zehn Professorinnen oder Professoren der TUM, die die fachliche Breite der Universität abbilden, sowie einem externen professoralen Mitglied. ³Die Professorinnen oder Professoren der TUM und das externe Mitglied sowie jeweils eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter werden vom Hochschulpräsidium für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ⁴Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4 Präsidentin, Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt im Amt den Ehrentitel „Magnifizenz“.
- (2) ¹Bei Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die von ihr oder ihm im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Hochschulpräsidiums bestimmte ständige Vertretung vertreten. ²In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

§ 5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist auch über zwölf Jahre hinaus zulässig.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates. ²Ort und Zeit der Wahl werden von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt. ³Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

- (3) Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.
- (4) ¹Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates eine Vorschlagsliste, die mehrere Personen enthalten soll, ohne unter diesen eine Rangordnung herzustellen. ²Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen, sofern sie sich nicht beworben haben; die Zustimmung verpflichtet nicht zur Annahme der Wahl. ³Die Vorschlagsliste ist dem Fachschafftenrat und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten die Möglichkeit, sich über die von den Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrates Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ²Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulrates zu einer Sitzung ein, in der sie oder er den Hochschulrat über die Vorgeschlagenen informiert und den Vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulrates gibt. ³Der Fachschafftenrat und der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der sich gemäß Satz 1 über die Vorgeschlagenen informieren kann und an der Sitzung gemäß Satz 2 teilnehmen kann.
- (7) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Leiterin oder der Leiter der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³Kandidatin oder Kandidat ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. ⁴Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt.
- (8) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates erhält. ²Erhält keine Person im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Personen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.
- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einer Person, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12) ¹Die gewählte Person hat gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. ²Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als

abgelehnt. ³Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.

§ 6 Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) ¹Die Amtszeit der Geschäftsführenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei Jahre, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates. ²Ort und Zeit der Wahl werden rechtzeitig von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates festgesetzt.
- (3) ¹Geschäftsführende Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können hauptberuflich tätig sein. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium.
- (4) ¹Das Amt der Geschäftsführenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin hochschulweit ausgeschrieben. ²Der vorgesehene Aufgabenbereich soll in der Ausschreibung definiert sein. ³Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.
- (5) ¹Für die Geschäftsführenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten finden getrennte Wahlgänge statt. ²Das Verfahren für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 5 Abs. 5 und Abs. 7 bis 12 gilt für die Wahl jeder Geschäftsführenden Vizepräsidentin und jedes Geschäftsführenden Vizepräsidenten entsprechend.

§ 7 Erweitertes Hochschulpräsidium

Neben den Mitgliedern gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayHIG gehören dem Erweiterten Hochschulpräsidium als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Sprecherin oder der Sprecher der Prodekaninnen oder Prodekane Studium und Lehre (§ 15 Abs. 4 Satz 2),
2. die oder der Graduate Dean der TUM Graduate School (§ 11).

§ 8 Kuratorium

- (1) ¹Zur Unterstützung der Interessen der TUM in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der TUM in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 25 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der TUM besonders verbunden sind.
- (3) ¹Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Erweiterten Hochschulpräsidiums vom Hochschulrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Vertretung ist unzulässig.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Hochschulrat

- (1) Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 4 Satz 1 BayHIG obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Hochschulrates.
- (2) Personen, denen die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder die Würde eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können Mitglieder des Hochschulrates im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG sein.

§ 10 Senat

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) aller Schools wählen gemeinsam die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat.
- (2) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist entsprechend einer Hochschule durchzuführen, die nicht in Fakultäten gegliedert ist.
- (3) ¹Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) in der jeweils geltenden Fassung kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 BayHSchWO ist entsprechend anzuwenden. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung. ⁴Art. 35 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) gilt sinngemäß.
- (4) Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied des Senats.

§ 11 Graduate Dean

¹Die oder der Graduate Dean wird vom Kreis der Sprecherinnen oder Sprecher der Graduiertenzentren der TUM Graduate School gewählt. ²Das Amt der oder des Graduate Dean muss mit einer hauptamtlichen, unbefristet beschäftigten Professorin oder einem hauptamtlich, unbefristet beschäftigten Professor der TUM besetzt sein. ³Die oder der Graduate Dean wird vom Hochschulpräsidium für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 12 Organe der Schools

Organe der Schools sind:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. das School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 29 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHIG),
3. die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs; Studiendekanin oder Studiendekan im Sinne von Art. 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) und
4. das School Council (Fakultätsrat im Sinne von Art. 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHIG).

§ 13 Dekanin, Dekan

- (1) ¹Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann auch hauptamtlich wahrgenommen werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Amtszeit kann abweichend von Satz 1 fünf Jahre betragen einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; die Entscheidung hierüber trifft das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem School Council bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans der TUM School of Medicine and Health, wird von den Mitgliedern der School aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der School unmittelbar gewählt; die Wahl findet mit den Hochschulwahlen vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans statt. ²Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans der TUM School of Medicine and Health gelten die Regelungen des BayHIG; sie oder er wird vom School Council in dessen erster Sitzung gewählt. ³Die Wahl der Dekanin oder des Dekans der TUM School of Medicine and Health leitet die älteste anwesende Vertreterin oder der älteste anwesende Vertreter der Professorinnen und Professoren im School Council; § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend. ⁴Für die Dekaninnen und Dekane aller Schools kann das jeweilige School Council festlegen, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekanin oder Dekan auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der School ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von Abs. 2 Satz 1 fünf Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (4) ¹Jedes Mitglied des School Council kann für die Wahl der Dekanin oder des Dekans Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. ²Auf Grundlage der Vorschläge erstellt das School Council eine Vorschlagsliste, die mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten soll. ³Das School Council beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste. ⁴In geeigneten Fällen kann die Vorschlagsliste aus einem einzigen Vorschlag bestehen, wenn dieser Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des School Council zustande kommt. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Vorschlagsliste ist der Fachschaftsvertretung und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zur Kenntnis zu geben. ²Befinden sich auf der Vorschlagsliste Kandidatinnen oder Kandidaten, die keine Mitglieder der School sind (vgl. Abs. 3 Satz 4), erhalten die wahlberechtigten Mitglieder der School die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren.

³Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf entsprechenden Wunsch die Gelegenheit, sich den wahlberechtigten Mitgliedern der School vorzustellen.

- (6) ¹Das School Council legt die angenommene Vorschlagsliste dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vor. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist die Entscheidung gegenüber dem School Council zu begründen und das Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 unverzüglich zu wiederholen. ³Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt der Senat die Vorschlagsliste auf Grundlage der Vorschläge nach Abs. 4 Satz 1; Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (7) ¹Zur Dekanin oder zum Dekan ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall des Abs. 4 Satz 4, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ²Die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG), der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) und der Studierenden werden im Verhältnis 6:2:1:2 gewichtet; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der BayHSchWO entsprechend.
- (8) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans aus dem Amt wird die Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für eine vollständige Amtszeit durchgeführt. ²Bis zu der Wahl übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in der TUM School of Medicine and Health erfolgt dagegen unmittelbar nach dem Ausscheiden der Dekanin oder des Dekans.
- (9) Den Rechenschaftsbericht nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHIG legt die Dekanin oder der Dekan dem School Council vor und stellt diesen auch dem Hochschulpräsidium zur Verfügung.

§ 14

Prodekaninnen und Prodekane

- (1) In den Schools werden folgende Prodekaninnen oder Prodekane gewählt:
1. die Prodekanin oder der Prodekan Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation/Forschungsdekanin oder Forschungsdekan),
 2. die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs/Studiendekanin oder Studiendekan, auch im Sinne von Art. 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
 3. die Prodekanin oder der Prodekan Talent Management und Diversity (Vice Dean Talent Management and Diversity/School Talent Officer), die oder der auch für die Aufgabe der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der School wählbar ist, und
 4. die Prodekanin oder der Prodekan Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer).
- (2) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane gemäß Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden durch die Dekanin oder den Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der School vorgeschlagen und durch das School Council gewählt. ²Die Prodekanin oder der Prodekan Informationsmanagement (Vice Dean Information Management/School Information Officer) kann aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

jeweiligen TUM School gewählt werden, sofern er oder sie fachlich entsprechend ausgewiesen ist.

- (3) ¹Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei Jahre, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt.
- (4) Die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane leitet die Dekanin oder der Dekan. ²§ 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 15

Prodekanin oder Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs)

- (1) Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) finden die Regelungen für die Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane Anwendung.
- (2) ¹Kann bei der Wahl der Prodekanin oder des Prodekans Studium und Lehre zwischen Fachschaftsvertretung und Dekanin oder Dekan nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags an die Dekanin oder den Dekan das Einvernehmen über die Vorschlagsliste erzielt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Hochschulabweichungsverordnung - HSchAbwV), erstellt das School Council die Vorschlagsliste. ²Ist innerhalb von weiteren zwei Monaten keine Person gewählt, bestellt das Hochschulpräsidium die Prodekanin oder den Prodekan Studium und Lehre für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Im Übrigen gelten für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans Studium und Lehre § 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 8, 9 und 10 entsprechend.
- (3) Am TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit wird eine für Lehre und Studium beauftragte Person für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (4) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane Studium und Lehre arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Sie bestellen im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Interessen im Erweiterten Hochschulpräsidium wahrnimmt.
- (5) ¹Soweit möglich soll die Evaluierung der Lehre unter Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte erfolgen; die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre gewährt der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der School Einsicht in die Unterlagen und holt gegebenenfalls ihren oder seinen Rat ein. ²Der Lehrbericht ist dem Hochschulpräsidium vorzulegen.
- (6) Die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre soll bei Angelegenheiten, die die Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) betreffen, die Fachschaftsvertretung unterrichten und eine von der Fachschaftsvertretung benannte Vertretungsperson anhören.

§ 16

Prodekanin oder Prodekan Forschung und Innovation (Vice Dean Research and Innovation)

¹Die Prodekanin oder der Prodekan Forschung und Innovation wirkt im Hinblick auf die von der TUM verfolgte Profilbildung auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der School hin.

²Sie oder er unterstützt und berät die School bei der Stellung von Drittmittelanträgen und stimmt ihre oder seine Tätigkeit mit dem zuständigen Mitglied des Hochschulpräsidiums ab. ³Sie oder er nimmt die Interessen der School bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln wahr.

§ 17 School Executive Board

- (1) ¹Jede School wird von einem School Executive Board (Fakultätsvorstand im Sinne von Art. 29 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHIG) geleitet. ²Dem School Executive Board gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekaninnen oder Prodekane im Sinne von § 14 und
 3. die Department Heads (Leitungen der an den Schools gemäß § 18 errichteten Departments).
- ³Zum School Executive Board der TUM School of Medicine and Health gehören ferner die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Klinikums rechts der Isar sowie – jeweils mit beratender Stimme – die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums rechts der Isar sowie die Center Heads (§ 18 Abs. 5).
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im School Executive Board. ²Die Vertretung im Fall einer Verhinderung erfolgt durch die Prodekaninnen oder Prodekane in der von der Dekanin oder dem Dekan festgelegten Reihenfolge.
- (3) Dem School Executive Board obliegt auch die Weiterentwicklung von Internationalisierung und Nachhaltigkeit der School unter der Leitung der Dekanin oder des Dekans und/oder einer Prodekanin oder eines Prodekans bzw. mehrerer Prodekaninnen oder Prodekane.

§ 18 Departments und Department Heads, Center und Center Heads

- (1) ¹An den Schools werden Departments als wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Art. 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHIG errichtet. ²Die Anzahl der Departments in den einzelnen Schools und deren Bezeichnung wird in Anhang 1 festgelegt.
- (2) ¹Die Departments werden durch jeweils eine oder einen Department Head geleitet. ²Die Department Heads werden von den dem jeweiligen Department zugeordneten Professorinnen und Professoren aus dem Kreis der dem jeweiligen Department zugeordneten Professorinnen und Professoren gewählt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. ⁴Vorschlagsberechtigt für die Wahl der oder des jeweiligen Department Head sind die diesem Department zugeordneten Professorinnen und Professoren. ⁵Aus deren Wahlvorschlägen erstellen die Dekanin oder der Dekan und die vier Prodekaninnen oder Prodekane der betreffenden School den Wahlvorschlag. ⁶Für die Wahl gelten die Vorschriften der BayHSchWO entsprechend. ⁷Kommt nicht bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlagsliste zustande, erstellt das School Council der betreffenden School die Vorschlagsliste anhand der Vorschläge nach Satz 4.
- (3) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Department Head wird eine Nachwahl bei den unmittelbar folgenden Hochschulwahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. ²Bis zur Neuwahl übernimmt die gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter das Amt. ³Die gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter vertritt die oder den Department Head im Falle der Verhinderung.

- (4) ¹An der TUM School of Medicine and Health werden zusätzlich sogenannte Center eingerichtet. ²Als thematische Klammerstrukturen bündeln diese die Kompetenzen der den Departments zugeordneten Professuren in interdisziplinärer Weise auf wissenschaftlichen Schwerpunktgebieten der School. ³Jedes professorale Mitglied der TUM School of Medicine and Health kann Mitglied in einem oder mehreren Centern sein, bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Centern ist ein Center als Hauptcenter auszuwählen. ⁴Darüber hinaus sind assoziierte Mitgliedschaften von Professorinnen oder Professoren anderer Schools möglich, die ihre fachliche Expertise in dem betreffenden Center einbringen wollen. ⁵Details, insbesondere zur Zusammensetzung der Center und den einzelnen Mitgliedschaftsarten, werden in aufeinander abgestimmten Center-Ordnungen geregelt.
- (5) ¹Die Center der TUM School of Medicine and Health werden durch jeweils eine oder einen Center Head geleitet. ²Für die Bestimmung der Center Heads machen die dem jeweiligen Center als Hauptcenter angehörenden Professorinnen und Professoren der TUM School of Medicine and Health per Wahl einen Vorschlag für eine Professorin oder einen Professor als Center Head und einen Vorschlag für eine Professorin als Stellvertretende Center Head oder einen Professor als Stellvertretenden Center Head. ⁴Die beiden Vorschläge werden der Dekanin oder dem Dekan zur Erteilung seines oder ihres Einverständnisses vorgelegt. ⁵Die Amtszeit der Center Heads beträgt drei Jahre, erneute Bestellung ist möglich.

§ 19 School Advisory Board

- (1) ¹An den Schools wird ein School Advisory Board eingesetzt, das beratende Funktion hat. ²Dem School Advisory Board gehören an der TUM School of Medicine and Health sechs bis neun, an der TUM School of Management acht bis 24, an der TUM School of Social Sciences and Technology vier bis zwölf und an den übrigen Schools jeweils vier bis acht renommierte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des School Advisory Board beträgt drei Jahre. ²Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des School Advisory Board werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des School Council der betreffenden School und Beschluss des Hochschulpräsidiums bestellt.

§ 20 School Office

¹Zur Unterstützung des School Executive Board wird an jeder School für die Erledigung der in der School anfallenden Verwaltungsaufgaben ein School Office eingerichtet. ²Das School Office wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. ³Das School Office unterstützt zudem die Einrichtungen und Professuren der jeweiligen School bedarfs- und leistungsorientiert mit zentralen Dienstleistungen und personellen Ressourcen.

§ 21 School Council

- (1) Die Verdoppelung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im School Council gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG und die beratende Mitwirkung aller nicht entpflichteten Professorinnen und Professoren gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHIG wird in Anhang 2 zur Grundordnung festgelegt.
- (2) ¹Bei den Wahlen zum School Council der TUM School of Computation, Information and Technology, der TUM School of Engineering and Design, der TUM School of Natural Sciences, der TUM School of Medicine and Health und der TUM of Social Sciences and Technology kann die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Studienfakultäten

- (1) ¹Am TUM-Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit wird die schoolübergreifende Studienfakultät Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) eingerichtet. ²Notwendige Schoolzuständigkeiten werden vom TUMCS wahrgenommen.
- (2) Organe der Studienfakultät sind der Studienfakultätsrat und die für Lehre und Studium beauftragte Person des TUM Campus Straubing (die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre).
- (3) Dem Studienfakultätsrat gehören an:
 1. die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeite-rinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
 5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der School mit beratender Stimme.
- (4) ¹Die Mitglieder des Studienfakultätsrates werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät für die Dauer von sechs Semestern gewählt. ²Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird für zwei Semester gewählt. ³Für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.
- (5) Der Studienfakultätsrat:
 1. berät die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Studienpläne zur Vorlage an den School Council,
 2. macht Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
 3. berät alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Studium und Lehre der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge und unterbreitet Vorschläge an die zuständigen Gremien,
 4. nimmt neben dem School Council den Lehrbericht der Prodekanin oder des Prodekan Studium und Lehre entgegen.

- (6) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan Studium und Lehre hat den Vorsitz im Studienfakultätsrat. ²Sie oder er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Studienfakultät und entscheidet über die Verwendung der Ressourcen der Studienfakultät. ³Zur Prodekanin oder zum Prodekan Studium und Lehre einer Studienfakultät der School können alle Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von Art. 43 Satz 2 BayHIG gewählt werden. ⁴Bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans Studium und Lehre einer schoolübergreifenden Studienfakultät kann das erforderliche Einvernehmen der Dekanin oder des Dekans mit der Fachschaftsvertretung nur im Benehmen der Dekanin-nen und Dekane aller beteiligten Schools verweigert werden.
- (7) ¹Auf Vorschlag der Prodekanin oder des Prodekans Studium und Lehre entscheidet das School Council über eine Mitgliedschaft weiterer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Studien-fakultät. ²Die Mitgliedschaft in der Studienfakultät lässt die Mitgliedschaft in der School un-berührt.

§ 23

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

- (1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mit-arbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) in den Kollegialorganen, Ständigen Kommissionen und Ausschüssen der TUM und ihren Schools bilden den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovieren-den. ²Darüber hinaus können bis zur Anzahl der Hälfte der Mitglieder des Konvents weitere Personen in den Konvent kooptiert werden. ³Für den Fall, dass die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM der Gruppe der wissen-schaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden angehört, ist sie oder er Mitglied im Konvent.
- (2) ¹Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im gesamten Aufgabenspektrum der TUM. ²Er hat das Vor-schlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den schoolübergreifenden Kommissio-nen und Ausschüssen.
- (3) Der Konvent kann einmal pro Semester im Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertre-tern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Promovie-renden der jeweiligen School eine Schoolvollversammlung und darüber hinaus eine Vollver-sammlung aller wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Pro-movierenden der TUM einberufen.
- (4) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24

Universitätsbibliothek

¹Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der TUM. ²Sie umfasst und organisiert den gesamten Bestand an Literatur und anderen Informationsmedien der TUM sowie die für deren Be-schaffung, Verwaltung und Bereitstellung erforderliche Infrastruktur. ³Bei der Auswahl der Medien

sowie der Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen arbeitet die Universitätsbibliothek mit den Schools zusammen. ⁴Sie organisiert im Auftrag des Hochschulpräsidiums den Hochschulverlag der TUM und die Infrastruktur für das Forschungsdatenmanagement.

Zweiter Teil Mitglieder

§ 25

TUM Distinguished Affiliated Professors

¹International bekannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an ausländischen Universitäten oder Mitgliedern wissenschaftlicher Akademien, die langfristige intensive Beziehungen zu den Fachkolleginnen und Fachkollegen der TUM pflegen und ihr Fachgebiet international wesentlich geprägt haben, kann die TUM die Ehrenprofessur „TUM Distinguished Affiliated Professor“ verleihen. ²Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium und dem Senat.

§ 26

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

¹Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die auf Antrag einer School oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums an der TUM tätig sind. ²Nähere Regelungen kann das Hochschulpräsidium treffen. ³Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler werden der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHIG) zugeordnet. ⁴An den Wahlen nehmen sie nicht teil.

§ 27

Alumnae, Alumni, Ehemalige der TUM

¹Personen, die mindestens ein Semester an der TUM studiert, geforscht oder gelehrt haben, insbesondere ehemalige Studierende und Promovierende, die an der TUM einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumnae, Alumni), sind Mitglieder der Universität i. S. d. Art. 19 Abs. 1 BayHIG. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil; die Ausgestaltung von Nutzungsrechten bleibt gesonderten Regelungen vorbehalten.

§ 28

Mitglieder der TUM Graduate School, Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) ¹Mitglieder der TUM Graduate School haben die Rechte und Pflichten von Hochschulmitgliedern und sind der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHIG) zugeordnet. ²Sie nehmen an den Wahlen zu den Organen nicht teil. ³Abweichend von Satz 2 nehmen in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diejenigen Personen an den Wahlen teil,

die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nicht nur vorläufig als aktive Promovierende oder Promovierender auf der Promotionsliste der TUM eingetragen sind. ⁴Als aktive Promovierende gelten diejenigen, die im Zusammenwirken mit ihren Betreuenden erstmals in die Promotionsliste eingetragen wurden oder ihre Daten im Zusammenwirken mit den jeweiligen Betreuenden zum Stichtag ordnungsgemäß aktualisiert haben. ⁵Das Nähere zum Verfahren regelt das Statut der TUM Graduate School.

- (2) ¹Graduierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die ein Stipendium für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung erhalten und mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums in einer School oder in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin, des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Leitung der Einrichtung länger als ein Semester tätig sind, können längstens für die Laufzeit der Stipendienbewilligung die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität erhalten. ²Sie werden der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHIG) zugeordnet. ³An den Wahlen nehmen sie nicht teil.

§ 29

Mitglieder der Hochschule für Politik München (HfP)

¹Die wissenschaftlichen, künstlerischen und wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Hochschule für Politik München (HfP) haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil, sofern sie nicht ein Wahlrecht aufgrund gleichzeitiger weiterer Mitgliedschaft in der TUM haben.

§ 30

Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professorinnen und Professoren

Die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 CSG dem TUMCS zugeordneten Professorinnen und Professoren können in entsprechender Anwendung des Art. 37 Abs. 3 BayHIG als Zweitmitglied in einer jeweils fachnahen School der TUM aufgenommen werden.

§ 31

Ombudspersonen

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Hochschulpräsidiums eine Ansprechperson für die Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson Wissenschaftliches Fehlverhalten), und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) ¹Das Hochschulpräsidium kann zur Umsetzung des TUM Respect Guide eine neutrale und qualifizierte Ansprechperson aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der TUM bestellen (Ombudsperson Respect). ²Diese berät und unterstützt die Ansprechpersonen nach § 34 und § 35 bei ihrer Arbeit und trägt damit zur lösungsorientierten Konfliktbewältigung bei.

§ 32

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

- (1) ¹Der Senat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis des an der TUM hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (TUM-Frauenbeauftragte oder TUM-Frauenbeauftragter). ²Für die Wahl wird von den Beauftragten der Schools, deren Vertreterinnen und Vertretern, den weiblichen Mitgliedern des Senats und drei Studentinnen, die von den weiblichen Mitgliedern des Fachschaftenrates bestellt werden, eine Vorschlagsliste erstellt. ³Die Liste muss von der Mehrheit der Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. ⁴Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt die oder der Vorsitzende des Senats die Vorschlagsliste. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die School Councils wählen jeweils für ihre School eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis des an der jeweiligen School hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (School-Frauenbeauftragte oder School-Frauenbeauftragter). ²Eine Vorschlagsliste für die Wahl wird auf einer von der Beauftragten oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der School einberufenen Versammlung der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, der Promovendinnen und der Studentinnen von diesen erstellt. ³Die Liste muss von mindestens fünf Personen aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen, der hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, der Promovendinnen und der Studentinnen unterzeichnet sein. ⁴Kommt auf diese Weise keine Vorschlagsliste zustande, so erstellt die Dekanin oder der Dekan die Vorschlagsliste. ⁵§ 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils zu Beginn des Semesters gewählt, das den Hochschulwahlen folgt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) ¹Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM gehört den Ausschüssen des Senats als stimmberechtigtes Mitglied an. ²Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der School gehört den Ausschüssen des School Council und nach Maßgabe der einschlägigen Eignungsfeststellungssatzung auf eigenen Wunsch der Eignungsfeststellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (5) Bei Verhinderung der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM oder einer School ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf eine gewählte Stellvertreterin oder einen gewählten Stellvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (6) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst erhalten im erforderlichen Umfang Räume und Geschäftsbedarf.
- (7) Einmal im Jahr berichten die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM gemeinsam mit einem Mitglied des Hochschulpräsidiums dem Hochschulrat und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der School gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan dem School Council über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

- (8) Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die Geschäftsführende Vizepräsidentin oder der Geschäftsführende Vizepräsident Talent Management und Diversity, die Prodekaninnen und Prodekane Talent Management und Diversity sowie weitere mit Gleichstellungsaufgaben betraute Mitglieder der TUM bilden die Gleichstellungskonferenz.

§ 33

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Das Hochschulpräsidium bestellt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der sich für die Belange dieser Studierenden einsetzt und darauf hinwirkt, dass diese in ihrem Studium an der TUM nicht benachteiligt werden. ²Die oder der Beauftragte ist rechtzeitig über alle universitären Aktivitäten, die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen, zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³TUM-Verwaltung und Schools werden Ansprechpersonen benennen, die mit der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eng zusammenarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gehören insbesondere:
1. Vereinheitlichung und Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 2. Erstellung von Informationsplattformen,
 3. Erhebung der räumlichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten an der TUM,
 4. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
 5. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
 6. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der TUM.

§ 34

Ansprechperson in Fällen sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

¹Das Hochschulpräsidium bestellt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung eine Ansprechperson, die auf den Schutz der Mitglieder der TUM vor sexueller Belästigung oder vor sexualisierter Gewalt hinwirkt. ²Die Ansprechperson ist rechtzeitig über alle universitären Aktivitäten zum Schutz vor sexueller Belästigung oder sexualisierter Gewalt zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Verwaltungseinheiten und Schools der TUM benennen Kontaktpersonen, die mit der Ansprechperson nach Satz 1 eng zusammenarbeiten.

§ 35

Ansprechperson für Antidiskriminierung

¹Das Hochschulpräsidium bestellt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung eine Ansprechperson zum Schutz vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität. ²Die Ansprechperson ist rechtzeitig über alle universitären Aktivitäten zum

Schutz vor den in Satz 1 genannten Diskriminierungen zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Verwaltung und Schools der TUM benennen Kontaktpersonen benennen, die mit der Ansprechperson nach Satz 1 eng zusammenarbeiten.

Dritter Teil

Studierendenvertretung

§ 36

Fachschaftenrat, Vertretungspersonen im Landesstudierendenrat

- (1) ¹Dem Fachschaftenrat gehören an:
1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Fachschaftsvertretung bzw. in Fällen, in denen einzelne Fachschaftsvertretungen von der Möglichkeit Untereinheiten zu bilden Gebrauch gemacht haben, je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeder Untereinheit,
 2. die drei Vorsitzenden und im Falle der Wahl eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß Abs. 5 Satz 2,
 3. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
 4. die Referentinnen, die Referenten und die Beauftragten des Fachschaftenrates gemäß § 35 Abs. 2 und 3.
- ²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 wirken mit beratender Stimme mit.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat tagt mindestens einmal im Semester. ²Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrates ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) ¹Die zwei studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Senat sollen den Fachschaftenrat über die Tätigkeit des Senates und des Hochschulrates, insbesondere über Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im Senat informieren. ²Die zwei studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Senat sollen dem Senat und Hochschulrat über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten. ³Die zwei studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sollen der Studentischen Vollversammlung gemäß Abs. 8 über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrates berichten. ⁴Die Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten.
- (4) ¹Jede Fachschaftsvertretung benennt eine Person, die in der Fachschaftenratssitzung das Stimmrecht für die betreffende Fachschaftsvertretung (mit sämtlichen ihrer gegebenenfalls bestehenden Untereinheiten) ausübt. ²Die nach Satz 1 benannte Vertreterin oder der nach Satz 1 benannte Vertreter hat im Fachschaftenrat je voller Grundeinheit eine Stimme, mindestens jedoch zwei Stimmen. ³Die abgerundete Hälfte der Studierenden der Fachschaft, der die wenigsten Studierenden angehören, wird hierbei als Grundeinheit definiert.
- (5) ¹Der Fachschaftenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus dem Kreis der gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der Schools mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder drei Vorsitzende, die ihre Arbeit nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung in Geschäftsbereichen wahrnehmen. ²Für denjenigen Geschäftsbereich, der sich mit Fragen der Hochschulpolitik und der Hochschulorgane befasst, soll der Fachschaftenrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. ³Der Fachschaftenrat kann jede Vorsitzende oder jeden Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines

Nachfolgers abwählen. ⁴Das Nähere zur Wahl der Vorsitzenden des Fachschaftenrates und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Bestellung der Referentinnen und Referenten und der Beauftragten des Fachschaftenrates wird durch die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates festgelegt.

- (6) ¹Die Amtszeit der Vorsitzenden des Fachschaftenrates, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Referentinnen und Referenten sowie der Beauftragten des Fachschaftenrates endet mit der Amtszeit des Fachschaftenrates. ²Der Fachschaftenrat kann die Amtszeit der Referentinnen und Referenten sowie der Beauftragten des Fachschaftenrates abweichend von Satz 1 verkürzen. ³Bis zur Wahl von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern führen die Vorsitzenden des Fachschaftenrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte des Fachschaftenrates sowie die Referentinnen und Referenten und Beauftragten des Fachschaftenrates die ihnen übertragenen Aufgaben kommissarisch weiter.
- (7) ¹Dem Fachschaftenrat obliegen die Aufgaben nach Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG; § 36 Abs. 9 bleibt unberührt. ²Der Fachschaftenrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere, an der TUM immatrikulierte Studierende zu seiner Unterstützung heranziehen.
- (8) ¹Der Fachschaftenrat kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Hochschulpräsidium festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann. ³Es können getrennte Veranstaltungen an den Standorten München, Garching und Weihenstephan für die betroffenen Studierenden einberufen werden.
- (9) ¹Der Fachschaftenrat hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den fachschaftsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen. ²In Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen, wird der Fachschaftenrat vom Hochschulpräsidium, in Angelegenheiten, die die Verbesserung der Lehre und die Bewertung von Leistungen der Hochschule in der Lehre betreffen, vom Hochschulpräsidium und vom Hochschulrat angehört. ³Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulpräsidiums oder die Wahl eines anderen Mitglieds des Hochschulpräsidiums sowie zu den Vorschlägen für die Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen.
- (10) ¹Der Fachschaftenrat wählt aus dem Kreis der Studierenden der TUM eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie bis zu vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Entsendung in den Landesstudierendenrat. ²Die Vertreterin oder der Vertreter sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) gewählt. ³Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter wegen Rücktritts, Abwahl, Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher des Landesstudierendenrats oder aus sonstigen Gründen frühzeitig aus, findet zur Ermittlung einer Nachfolgeperson eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit statt. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 37

Vorsitzende, Referentinnen und Referenten sowie Beauftragte des Fachschaftenrates

- (1) ¹Die Vorsitzenden des Fachschaftenrates berufen die Sitzungen ein und leiten sie. ²Sie führen die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrates, soweit diese nicht gemäß Abs. 2 Referentinnen oder Referenten oder gemäß Abs. 3 Beauftragten zur selbständigen Erledigung über-

tragen wurden, sowie die ihnen vom Fachschaftenrat zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und vollziehen die Beschlüsse des Fachschaftenrates. ³Sie haben gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über die Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.

- (2) ¹Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten oder Referentinnen beauftragen. ²Insbesondere werden die finanziellen Angelegenheiten des Fachschaftenrates einer Finanzreferentin, einem Finanzreferenten oder mehreren Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten übertragen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Referats fallen, beauftragen (Beauftragte).

§ 38 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter einer School bilden die Fachschaftsvertretung.
- (2) ¹Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer School sind, 500 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus zwölf Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer School sind, 500 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 250 Studierende um eins. ³Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die in das School Council gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zuzüglich derjenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in das School Council weitere Sitze entfallen würden. ⁴Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Fachschaftssprecherin oder einen Fachschaftssprecher.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung kann mindestens einmal pro Semester eine Versammlung der ihr angehörenden Studierenden einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.
- (4) Die Fachschaftsvertretung entsendet zu jeder Sitzung des Fachschaftenrates eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Mitte.
- (5) Die Vertreterin oder der Vertreter im Fachschaftenrat informiert den Fachschaftenrat über die Tätigkeit der Fachschaftsvertretung, insbesondere über die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Berufungen im School Council; ebenso informiert sie oder er die Fachschaftsvertretung über die Tätigkeit des Fachschaftenrates.
- (6) Die Fachschaftsvertretung kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende der zugehörigen Studiengänge mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referentinnen oder Referenten beauftragen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Bildung mehrerer Fachschaftsvertretungen in einer School oder einer Fachschaftsvertretung für mehrere Schools wird in Anhang 3 zur Grundordnung festgelegt.

- (8) ¹Werden mehrere Fachschaftsvertretungen für eine School gebildet, werden die Fachschaftsvertretungen nach Maßgabe des Abs. 2 von den Studierenden der zugehörigen Studiengänge gewählt. ²Die Vertreterinnen und Vertreter im School Council werden getrennt gewählt; sie gehören allen Fachschaftsvertretungen der School mit beratender Stimme an.
- (9) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung der school- bzw. studiengangbezogenen Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Kommissionen und Ausschüssen der School; legt die Fachschaftsvertretung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung einen Vorschlag vor, benennt das School Council eine vorläufige Vertreterin oder einen vorläufigen Vertreter. ³In Angelegenheiten, die Studium und Lehre sowie die Bewertung von Leistungen der School in der Lehre betreffen, wird die Fachschaftsvertretung von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan Studium und Lehre angehört. ⁴Bei Angelegenheiten, die die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt. ⁵Sie kann zu den Vorschlägen zur Wahl der Dekanin oder des Dekans gegenüber dem Hochschulpräsidium und dem School Council Stellung nehmen.
- (10) ¹In Ausschüssen, die über Angelegenheiten beraten, die Studienpläne, Prüfungs- und Studienordnungen oder die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen betreffen, müssen mindestens zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden vertreten sein. ²Wird kein Ausschuss gebildet, ist in diesen Angelegenheiten eine gleichwertige Mitwirkung der studentischen Vertretung sicherzustellen. ³Stellungnahmen der Studierendenvertretung in diesen Angelegenheiten sind dem School Council, dem Senat und dem zuständigen Staatsministerium mit dem Vorgang vorzulegen; wird gegen das Votum der Studierendenvertretung entschieden, ist eine schriftliche Begründung für die Entscheidung vorzulegen.
- (11) ¹Die Fachschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese kann auch regeln, dass Untereinheiten auf Ebene eines oder mehrerer gebündelter Professional Profiles gebildet werden.

Vierter Teil Sonstiges

§ 39

Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

- (1) Die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Prodekaninnen- oder Prodekansämter (§ 14) ist unvereinbar.
- (2) Das Amt der oder des Department Head (§ 18) ist mit dem Amt einer Prodekanin oder eines Prodekans unvereinbar.
- (3) Das Amt einer Ombudsperson (§ 31) ist unvereinbar mit dem Amt einer Geschäftsführenden Vizepräsidentin oder eines Geschäftsführenden Vizepräsidenten sowie mit dem Amt einer Dekanin oder eines Dekans.
- (4) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Dekanin oder Dekan (§ 13) unvereinbar.

§ 40 Mitwirkung in Berufungsausschüssen

Entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der TUM können Berufungsausschüssen angehören.

§ 41 Ordnungen

Für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der TUM kann das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungen Ordnungen erlassen, die insbesondere nähere Regelungen über die Organisation, Aufgaben und Benutzung der jeweiligen Einrichtung treffen.

§ 42 Verfahrensbestimmungen

- (1) ¹Die Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Hochschulpräsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder zusammenzutreten.
- (2) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.
- (3) Die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung sowie die Teilnahme eines Mitglieds oder einer anderen teilnahmeberechtigten Person kann in Ausnahmefällen auch mittels digitaler Medien erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt sowie sichergestellt ist, dass die Mitwirkung der oder des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird.
- (4) Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (5) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen und Vertretern kann das Stimmrecht nur auf eine Vertreterin oder einen Vertreter der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten lassen. ⁴Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (6) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Gremien tagen in der Regel nicht öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall, außer bei Personalangelegenheiten, zugelassen werden.

§ 43 **Einteilung des Studienjahres**

Für außerhalb Bayerns angebotene Studiengänge der TUM gelten die für innerhalb Bayerns angebotene Studiengänge geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 44 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Die Grundordnung der TUM vom 21. August 2007 tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

§ 45 **Übergangsregelungen**

- (1) ¹Die TUM School of Medicine and Health wird mit ihren Organisationseinheiten und Gremien zum 1. Oktober 2023 errichtet. ²Die TUM School of Medicine and Health in Gründung mit ihren jeweiligen Organisationseinheiten wird mit Ablauf des 30. September 2023 aufgelöst.
- (2) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften werden mit Ablauf des 30. September 2023 aufgelöst. ²Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung den Fakultäten nach Satz 1 angehörenden gewählten Mitglieder enden mit Ablauf des 30. September 2023. ³Die Amtszeiten der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung gewählten Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Frauenbeauftragten der in Satz 1 genannten Fakultäten enden mit Ablauf des 30. September 2023. ⁴Die gewählten Studiendekaninnen und Studiendekane der in Satz 1 genannten Fakultäten führen ihre Aufgaben bis zu Beginn der Amtszeiten der Prodekaninnen und Prodekane Studium und Lehre fort, die in der ab 1. Oktober 2023 geltenden Organisationsstruktur in der TUM School of Medicine and Health neu zu wählen sind; Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG findet keine Anwendung.
- (3) ¹Das School Council der neu errichteten TUM School of Medicine and Health wird zum 1. Oktober 2023 gewählt und zu diesem Zeitpunkt sind die Organe und Gremien dieser School zu bilden. ²In diesem Zeitpunkt beginnt auch die Amtszeit der zu wählenden Organe und Mitglieder der Organe der School.
- (4) ¹Für die neu errichtete TUM School of Medicine and Health wird zu Beginn des Wintersemesters 2023/24 die erste Dekanin oder der erste Dekan vom School Council gewählt. ²Über eine etwaige Hauptamtlichkeit der Wahrnehmung des Amtes der ersten Dekanin oder des ersten Dekans (§ 13 Abs. 1) sowie über die Dauer der Amtszeit von drei oder fünf Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird, (§ 13 Abs. 2) entscheidet das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit dem Joint School Council. ³Die Vorschlagsliste wird vom Joint School Council der TUM School of Medicine and Health in Gründung aus den von der durch den Präsidenten eingesetzten Findungskommission ermittelten grundsätzlich geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten erstellt, den Fakultätsräten der in Abs. 2 Satz 1 genannten Fakultäten zur Stellungnahme zugeleitet und dem Hochschulpräsidium zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt. ⁴Bis zur Wahl der ersten Dekanin oder des ersten Dekans der TUM School of Medicine and Health sind die Dekanin oder der Dekan der bisherigen Fakultät für

Medizin und die Dekanin oder der Dekan der bisherigen Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften gemeinsam mit der Wahrnehmung der Dekansgeschäfte der TUM School of Medicine and Health beauftragt; ihre Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden.⁵In Fällen, in denen die nach Satz 4 erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, entscheidet das Hochschulpräsidium.

- (5) Die ersten Wahlen der Department Heads der neu errichteten TUM School of Medicine and Health zum 1. Oktober 2023 erfolgen auf der Grundlage der vom Board of Deans der TUM School of Medicine and Health in Gründung jeweils erstellten Vorschlagslisten aus den Wahlvorschlägen der dem jeweiligen Department künftig zugeordneten Professorinnen und Professoren; kommt bis zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses keine Vorschlagsliste zustande, wird an Stelle des Board of Deans das Joint School Council der TUM School of Medicine and Health in Gründung tätig.
- (6) ¹Abweichend von § 32 Abs. 3 S. 2 wird die Nachfolge der oder des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM und ihrer oder seiner Stellvertretung oder Stellvertretungen erst zum Wintersemester 2025/26 neu gewählt. ²Für das Sommersemester 2025 wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der TUM und ihre oder seine Stellvertretung oder Stellvertretungen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
- (7) Im Übrigen bleiben die nach der Grundordnung der TUM vom 21. August 2007 gewählten bzw. bestellten Organe und Gremien der TUM und ihrer Organisationseinheiten bis zum regulären Auslaufen ihrer nach der Grundordnung der TUM vom 21. August 2007 festgelegten Amtszeiten im Amt.

Anhang 1

Departments

§ 1

TUM School of Computation, Information and Technology

In der TUM School of Computation, Information and Technology werden die folgenden Departments errichtet:

1. Mathematics
2. Computer Science
3. Computer Engineering
4. Electrical Engineering.

§ 2

TUM School of Engineering and Design

In der TUM School of Engineering and Design werden die folgenden Departments errichtet:

1. Aerospace and Geodesy
2. Architecture
3. Civil and Environmental Engineering
4. Mechanical Engineering
5. Mobility Systems Engineering
6. Energy and Process Engineering
7. Engineering Physics and Computation
8. Materials Engineering.

§ 3

TUM School of Natural Sciences

In der TUM School of Natural Sciences werden die folgenden Departments errichtet:

1. Physics
2. Bioscience
3. Chemistry.

§ 4

TUM School of Life Sciences

In der TUM School of Life Sciences werden die folgenden Departments errichtet:

1. Molecular Life Sciences
2. Life Science Engineering
3. Life Science Systems.

§ 5

TUM School of Medicine and Health

In der TUM School of Medicine and Health werden die folgenden Departments errichtet:

1. Health and Sport Sciences
2. Preclinical Medicine
3. Clinical Medicine

§ 6

TUM School of Management

In der TUM School of Management werden die folgenden Departments errichtet:

1. Economics and Policy
2. Finance and Accounting
3. Innovation and Entrepreneurship
4. Marketing, Strategy and Leadership
5. Operations and Technology.

§ 7

TUM School of Social Sciences and Technology

In der TUM School of Social Sciences and Technology werden die folgenden Departments errichtet:

1. Governance
2. Educational Science
3. Science, Technology and Society.

Anhang 2

School Councils

§ 1

Verdoppelung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Dem School Council der

1. TUM School of Computation, Information and Technology,
2. TUM School of Engineering and Design und der
3. TUM School of Life Sciences,

gehört die doppelte Zahl von Vertreterinnen und Vertretern an.

§ 2

Mitwirkung nichtentpflichteter Professorinnen und Professoren

Im School Council der

1. TUM School of Engineering and Design,
2. TUM School of Management und der
3. TUM School of Life Sciences

können alle nichtentpflichteten Professorinnen und Professoren der School beratend mitwirken.

Anhang 3

Fachschaftsvertretungen

§ 1

¹In der TUM School of Life Sciences wird je eine Fachschaftsvertretung für folgende Bereiche gebildet:

1. Biowissenschaften,
2. Agrar- und Gartenbauwissenschaften,
3. Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement,
4. Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
5. Ernährungswissenschaft,
6. Brau- und Lebensmitteltechnologie.

²Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu den Bereichen erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der bislang und der künftig zuständigen Fachschaftsvertretung geändert werden.

§ 2

¹In der TUM School of Medicine and Health werden Fachschaftsvertretungen für folgende Bereiche gebildet:

1. Sport und Gesundheit,
2. Medizin.

²Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu den Bereichen erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der bislang und der künftig zuständigen Fachschaftsvertretung geändert werden.

§ 3

¹In der TUM School of Social Sciences and Technology werden Fachschaftsvertretungen für folgende Bereiche gebildet:

1. Educational Sciences,
2. Governance, Technology and Society.

²Die Zuordnung von Studiengängen und Teilstudiengängen zu den Bereichen erfolgt bei ihrer Einrichtung und kann durch Beschluss des Hochschulpräsidiums im Benehmen mit der bislang und der künftig zuständigen Fachschaftsvertretung geändert werden.

§ 4

¹Für die Studiengänge der schoolübergreifenden Studienfakultät TUMCS wird eine Fachschaftsvertretung TUMCS gebildet. ²Notwendige Schoolzuständigkeiten werden vom TUMCS wahrgenommen.

Ausfertigungs- und Niederlegungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München vom 19. April 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der TUM vom 10. Mai 2023.

München, den 10. Mai 2023

gez. Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2023.

München, den 10. Mai 2023

gez. Thomas F. Hofmann
Präsident